

Zorne Gottes und der ewigen Verdammung anheimfallen, wer nicht zu ihr zurückkehrt, wenn er von ihr abgeirrt, und sich ihr nicht unterwirft. Was ist nun nach den Regeln gewöhnlicher Klugheit die Pflicht der Protestanten? Gewiß, daß sie erwägen, welcher Gefahr sie sich aussetzen, was sie verlieren müssen, welches Aergerniß sie geben, wenn die katholische Kirche die wahre ist; daß dann weder sie selbst in den Himmel kommen, noch auch Andere, welche wollten, dahin kommen lassen. Verpflichtet sie also nicht die gesunde Vernunft, in Geduld die Ansprüche der Kirche zu prüfen? Wäre es nicht Wahnsinn, das nicht zu thun?

Die Lehre von der Mitwirkung zum Bösen.

(Cooperatio.)

Von Prof. Dr. **Aug. Rohling** in Prag.

2. Die materielle Cooperation.

Den Begriff dieser Cooperation haben wir im vorigen Hefte vorgelegt. Es fragt sich aber vor allem, wann etwas moralisch unmöglich sei; denn die physische Nothwendigkeit bedarf keiner weitem Erklärung. Im Allgemeinen läßt sich sagen, eine Beihilfe (durch an sich gute oder doch indifferente Akte) sei moralisch nicht zu umgehen, wenn wir dadurch Güter retten, welche das Böse, wozu man hilft, wenigstens kompensiren. Liegen solche Umstände vor, so kann dadurch, daß Andere als Helfer einträten, wenn wir uns weigerten, unsere Mitwirkung graduell mehr berechnen; für sich allein aber könnte solche Bereitschaft Anderer nie die Befugniß eigener Theilnahme geben, weil es nicht darauf ankommt, was Andere thäten, sondern darauf, ob sie berechtigt handeln würden. Wesentliche Bedeutung hat demnach der Umstand *me non agente alius ageret* gar nicht, und es fragt sich daher bloß, wann Jemand für sich befugt sei, durch an sich gute oder indifferente Akte zum Bösen zu konkurriren. Auch bleibt es sich gleich, ob der Andere, dem ich helfe, der Beihilfe überhaupt bedürftig, so daß ohne sie das Böse nicht geschähe, oder nicht

so daß bloß eine factische, obgleich entbehrliche Theilnahme in Frage stände; s. unten n. 4. —

Um den schwierigen Punkt, an welchen wir jetzt herantreten, gründlich zu behandeln, müssen wir die Güter des Gemeinwohls und der Privaten, die Rechtsverhältnisse und die Ansprüche der bloßen caritas streng unterscheiden.

1. Eine an sich gute oder indifferente Cooperation ist nicht einmal zur Rettung des Lebens erlaubt, wenn es sich um Güter handelt, deren Schädigung die kirchliche oder bürgerliche Gesellschaft in ihrem Sein, in ihrer Existenz bedroht. Denn das private Leben ist kein Aequivalent für die Existenz der Communität. Gemeingüter hingegen, welche nicht die Existenz der Societät berühren, unterliegen bezüglich der Cooperation zu einer Benachtheiligung derselben den Bedingungen, welche in den weiter folgenden Nummern besprochen werden sollen.

Wann aber ist das Gemeinwohl in seinem Sein gefährdet? Dies ist eine Frage, die sich a priori nicht ohne Weitläufigkeit erörtern läßt. Sie bietet sich in concreto stets als eine quaestio facti, welche in der Gegenwart draußen an den Maigesetzen trefflich verbeispielet wird. Denn diese Gesetze greifen die unveräußerlichen Rechte der Kirche in einer Weise an, daß sich ein katholisches Gewissen ihnen nicht beugen kann, ohne Selbstvernichtung zu begehen. Katholische Beamte vom Richter bis zum Büttel waren daher nicht befugt, diese Gesetze zu erequiren. Selbst die Gefahr des Lebens wäre kein Grund, diese Execution zu entschuldigen, weil eben nicht das private Interesse des Beamten und des verurtheilten Geistlichen, sondern das Privatwohl des Richters u. s. w. einerseits und der Bestand der Kirche anderseits hier konkurriren. Denn wer in diesen Dingen dem Staat sich fügt, seine Befehle ausführt, hat objectiv den Glauben verläugnet, er hat thatsächlich anerkannt, daß die Kirche nicht sui iuris sei, sondern eine Magd der Civilgewalt, eine Staatsanstalt. Ein Richter durfte demnach sein Tribunal nur besteigen, wenn er den vor ihn gebrachten Fall freigeben wollte; dergleichen war

jedem Beamten anderer Grade jede Mitwirkung versagt, die de facto irgend Jemanden in Kraft jener Gesetze ein Leid zufügen würde, und wäre es das Geringste von der Welt. Manche glauben, jene Akte entschuldigen zu können, welche dem sogenannten Untersuchungsrichter zufielen, die Eruirung der Thatbestände; dies mag vielleicht hingehen, da die Nachfrage, ob Jemand zelebrirte u. dgl., wenn der Beamte nicht intendirt, diese Inquisition aus wirklicher Berechtigung vorzunehmen, aus staatlicher Befugniß über religiöse Dinge, — als indifferent und deßhalb angesichts der dem Richter im Weigerungsfall drohenden Entlassung erlaubt erscheinen könnte; man möchte aber glauben, der Inquisitor dieser Art habe doch irgendwie vor seinen Obern und Parteien anzudeuten gehabt, daß er gegen den Geist des Gesetzes protestire und demnach nur unter Verwahrung, als ob er geistliche Vollmachten besitze, die an sich indifferenten Fragen stellen können. Eine ganz andere Sache wäre natürlich eine Verurtheilung auf Grund jener Gesetze; und wie es nach St. Alphons in sich böse wäre für einen Diener, im Namen seines Herrn unsittliche Briefe zu schreiben oder zu überbringen, so konnten auch Urtheile gedachter Art von den Schreibern weder ausgefertigt, noch von Boten an die Adresse befördert werden. Wenn man sagt, daß die kirchlichen Obern nach den in dieser Quartalschrift 1876, 1, 135 f. mitgetheilten Entscheidungen Roms gewisse Akte, wie Inspektion von Seminären unter Protest hätten zugeben können, so würde daraus nicht folgen, daß katholische Beamte deßhalb zur Durchführung der Gesetze berechtigt waren; denn was man unter Protest zuläßt, geschieht mit Gewalt, also widerrechtlich.

2. Wir kommen zu den Fragen, welche das Privatleben und das bonum commune in seinem melius esse, nicht in seiner Existenz berühren. Zunächst sind es die Rechtspflichten, welche uns hier beschäftigen müssen. Man hat natürlich die Güter des Lebens, der Ehre und des Glückes zu unterscheiden und dann in Bezug auf jede dieser Klassen zu bestimmen, wie groß die

Ursache sein muß, um sagen zu können, eine Beihilfe zur Schädigung derselben durch an sich nicht unerlaubte Akte sei moralisch unvermeidlich und demnach gestattet. Eben in Bezug auf diese Frage aber genügen die üblichen Darstellungen unserer Lehre am allerwenigsten.

In der Regel begnügt man sich mit der allgemeinen Bemerkung, die Ursache müsse der Größe der fremden Sünde proportionirt sein und nicht minder der Nähe ihrer Beziehung zu derselben entsprechen. Diese Bemerkung pflegt dann weiter in sechs oder sieben Einzelregeln aufgelöst zu werden¹⁾.

Wir unterscheiden die Güter des Lebens, der Ehre und des Glückes und sagen wie folgt:

a) Unmittelbare Theilnahme an der Tödtung oder Verstümmelung eines Unschuldigen ist nie erlaubt, wäre es auch, um sich das Leben zu retten; denn Leib und Glieder sind ihrem dominium nach bei Gott allein, selbst ein Consens des Bedrängten zur Rettung des etwa gezwungenen Theilnehmers kann daher nicht berechtigen.

Mittelbare Theilnahme (z. B. *gladium tradere occisuro*) ist gestattet, wenn sonst dem Theilnehmer Verlust des eignen Lebens drohen würde; denn das eigne Leben geht dem Fremden vor und der Cooperationsakt ist ex hypothesi wenigstens indifferent. Demnach ist der Verkauf jener ungemischten Kräuter pro abortu, wovon oben die Rede war, erlaubt, wenn dem Kaufmann sonst der Tod in Aussicht stünde. Hinwieder wäre die Uebergabe eines nur zum abortus brauchbaren Mittels, jener fertigen Mischung, in sich unerlaubt und deßhalb auch sub periculo mortis zu verweigern.

¹⁾ Diese Erklärung leidet aber an dem Fehler, daß sie zu allgemein ist, indem sie unbestimmt läßt, wie groß denn die Ursache sein muß, um ohne Vorwurf handeln zu können. Mitwirkung zu einem Morde fordert selbstredend eine andere causa, als jene bezüglich der Glücksgüter; es ist daher nothwendig, näher zu erörtern, wie groß die Ursache sein muß, und eben diese Hauptseite der ganzen Frage hoffe ich durch die Punkte a—d in's rechte Licht gesetzt zu haben.

b) Unmittelbare Mitwirkung zur Schädigung fremder Ehre, (St. Alphons Th. M. n. 571) ist ob metum proprii gravis damni in bonis superioris ordinis statthaft, mittelbare Theilnahme ob metum aequalis damni (Homo ap. Bd. 1, S. 490 A. deutsche Ausg. v. Hughues).

c) Ebenso ist unmittelbare Theilnahme zur Schädigung fremder Glücksgüter ob metum damni proprii (natürlich gravis im Fall großer Schädigung) in bonis superioris ordinis (nach St. Alphons l. c.) erlaubt, metus mortis (Gury n. 687) ist somit nicht erforderlich; für die mittelbare Theilnahme genügt metus damni aequalis (vgl. meine Medulla Th. M. 579 nota; homo ap. l. c.).

Er mangelt eine Mitwirkung dieser Requisite, so tritt natürlich auch Restitutionspflicht ein, deren Umfang durch die Art der Mitwirkung bestimmt wird, wie dies bei den Moralisten de justit. & iure weiter entwickelt wird. In Rücksicht auf Güter der Communität, welche nicht deren Existenz berühren, gelten dieselben Grundsätze.

d) Es fragt sich aber, ob diese Prinzipien auch Geltung haben, wenn der Theilnehmer sich durch besondern Contract zur Schützung der Güter des zu Schädigenden verpflichtet hat. Es versteht sich, daß ein kontraktlich der Art Obligirter unbedingt seinen Klienten zu schützen hat, wo er es ohne eignen Nachtheil kann; er würde sonst die Gerechtigkeit verletzen und zu restituiren haben. Aber wie, wenn die Schutzleistung eignen Nachtheil brächte? Meiffenstuel 5, 53 ff. lehrt, Obere, Rätthe, Wächter sündigten nicht, wenn sie zur Verhütung eignen großen Schadens es unterließen, zu befehlen, zu rathen, zu rufen, zu hindern; ähnlich sagt Gury n. 690 von den negativen Theilnehmern, daß Contracte und positive Gesetze gewöhnlich nicht sub gravi incommodo binden; es gibt also immerhin Contracte, die höher obligiren, und solche betreffen z. B. den Pfarrer, der auch durch Lebensgefahr nicht entschuldigt ist, die Heerde zur Zeit der Pest ohne Beistand zu lassen; den Soldaten, der auch

mit Lebensgefahr auf dem Posten bleiben muß, um das Heer nicht zu exponiren, und zwar ex justitia, wenn er stipendio conductus sich obligirt hat; den Arzt, der zur Zeit der Ansteckung den Ort nicht verlassen darf, von welchem er stipendio conductus ist. Aber diese höher obligirenden Kontrakte sind doch die seltensten. Ein Feld- oder Nachtwächter also, wenn er ad vitandum damnum (aber positivum, ein lucrum cessans würde offenbar nicht genügen) simpliciter grave nicht alarmirt, wenn Diebe einbrechen, hat keine Pflicht verletzt.

Unsere obigen Nummern ergänzen sich demnach bezüglich der negativen Mitwirkung des speziell Obligirten dahin, daß für gewöhnlich damnum simpliciter grave seine Unterlassung excusirt; sollte ein solcher aber überdies gezwungen werden, positiv mitzuwirken, so wäre er nur nach Maßgabe der vorhin entwickelten Grundsätze berechtigt.

Endlich beachte man die sichere Lehre der Theologen, daß die Sünde und die probable Gefahr derselben eins sind; wer sich in diese grundlos stürzt, ist jener bereits schuldig, denn er liebt die Sünde. So auch ist erforderlich und genügt, daß eine der entwickelten konkreten Ursachen vorhanden sei, um in den bezeichneten Weisen zur Schädigung verschiedener Güter mitzuwirken, mag es gewiß sein oder probabel, daß ohne die Hilfe die Schädigung unterbliebe; für die faktische, aber entbehrliche Hilfe gelten im Uebrigen dieselben Grundsätze, vgl. unten Nr. 4.

3. Die Gerechtigkeit mißt mit der Waage. Anders die Liebe. Kommt sie allein in Betracht, so rechtfertigt bereits die Verhütung einfach großen Nachtheils, um durch indifferente oder an sich gute Akte zur fremden Sünde mitzuwirken, mag auch der Beschädigte, wie G u r h n. 447, IV, 2^o verdeutlicht, größere Beschwerde durch die Sache haben, als jener dem Theilnehmer ersparte Nachtheil diesem bereitet hätte. Aber muß nicht eine doppelte Ursache da sein, wenn mit der fremden Sünde zugleich Aergerniß verbunden ist oder wenn die Gerechtigkeit und die Liebe verletzt wird, indem ein kontraktlich obligirter Beamter

(z. B. zu einem Diebstahl) schweigt und damit zugleich ein Vergerniß gibt? Wir müssen dies verneinen, den Fall des öffentlichen Vergernisses freilich ausgenommen, da ein solches aus keinem Grunde zuzulassen wäre. In den übrigen Fällen kann eine Sünde, welche doppelt die Liebe verletzt, nach dem Grundsatz bei Gury 447, IV, 2^o von einer im Verhältniß zu dem einfachen Nachtheil des Cooperator's erheblich größeren Beschwerde des Nächsten, welche ob metum nocumenti proprii simpliciter gravis der Theilnehmer zulassen könne, die Forderung einer doppelten Gefahr, für die Theilnahme nicht begründen. Ebenso wenig ist dies in dem genannten Fall des Beamten anzunehmen, weil derselbe eben in den gewöhnlichen Kontrakten bloß gebunden wird, zu schützen, sofern es ohne eignen großen Schaden möglich ist; bricht er diesen Kontrakt, so verletzt er die Gerechtigkeit und die Liebe, während bei wirklicher eigner Gefährdung gar kein Kontrakt mehr existirt und also die (indifferente) Theilnahme an der Sünde gegen die Liebe auf Grund jener Gefahr, auf welche sich der Kontrakt gar nicht bezieht, zulässig wird.

Nach dem Grundsatz, daß in casu caritatis der eigne einfach große Nachtheil die wenigstens indifferente Mitwirkung erlaubt macht, erlauben angesehene und konsequente Autoren folgende Leistungen auf Grund eines großen Nutzens oder zur Erlangung eines erheblichen Gewinnes: *vinum inebriaturis, carnes illicitas a lege non exemptis, ornatus ex se non inhonestos puellae certo iis abusurae offerre vel vendere, herum ad peccandum profecturum vestire, equum ei sternere eumque comitari ad lupanar, humerum praebere ascendenti ad non invitam*, ¹⁾ *absque internun-*

¹⁾ Der accessus ad invitam, ad stuprandam virginem wäre nicht etwa contra caritatem, sondern contra iustitiam, weshalb jene Beihilfe ohne Frage eine mittelbare, nur wegen gleicher Güter gestattet wäre; so könnte eine famula um der stupratio zu entgehen, die Schlüssel zum Gemach der Herrin geben. Die prop. d. 51 Jun. XI. gestattete den Konkurs wegen Geld und äußeren Besitzes, also ungleicher Güter, und wurde deshalb mit Grund proskribirt.

tio pravi finis concubinam vocare e domo, eam curru adducere, ei domum aperire, ornare meretricem, lectum sternere. Wenn St. Alphons 77, 4 gestattet, aus denselben Gründen von einem Wucherer Geld zu leihen, ja ihm die Wucherzinsen bedingt („wenn du willst“) anzubieten, so dürfte auch in gleicher Weise der comitatus heri, qui ex comitatu fit animosior — die bloße Geleithung ohne anreizende Worte u. dgl. ist natürlich gemeint — als erlaubt gelten; denn der Wucherer vollbringt die neue Sünde in Folge des an sich indifferenten Angebotes und ebenso wird der herus durch eigene Schuld in Folge des an sich indifferenten Geleites animirter; wäre das Geleite seiner Natur nach böse, so dürfte man ja auch einen redlichen Menschen nicht begleiten. Mit Recht gestatten Sanchez u. A., daß man Wucherern, Ketzern und meretrices Häuser miethen könne, ohne besondern Grund, wo solche Menschen einmal geduldet sind, da es zur Minderung des Bösen dient, wenn jene ihren Platz haben; böte aber das Haus seiner Lage wegen größern Anlaß zur Sünde, so genügt nach Sporer, daß andere Miethsleute fehlen oder die Sünder erheblich mehr zahlen: denn es handelt sich hier blos um das Gebot der Liebe, welches auch, wo nur der Nutzen des Gemeinwohlts in Frage ist, nicht mit großem Nachtheil bindet.

Alle behandelten Punkte betreffen diejenige Cooperation, welche in wenigstens probabler Weise Zusammenhang mit der fremden Sünde hat; wo kein probabler Connex vorliegt, bedarf es keiner besondern causa, da ja eine Mitwirkung zur Sünde überhaupt unter solchen Umständen nicht besteht, ebenso wenig als die entfernte Gefahr zur Sünde als Gefahr gilt, die besondere Ursachen nöthig machte, um darin zu sein: wir sind eben darin mit Nothwendigkeit und müßten aus der Welt ziehen, um nicht darin zu sein.

Endlich beachte man, daß die wenigstens an sich indifferente Cooperation bezüglich der caritas sowohl als unmittelbare wie als mittelbare, als positive und negative auf Grund der ratio simpliciter gravis erlaubt ist.

4. Es erübrigt die Frage, ob die entwickelten Sätze auch auf jene Cooperation durch wenigstens indifferente Akte Anwendung hat, die dem Andern entbehrlich ist, ohne die er die Sünde sicher vollbrächte. Laymann l. 3 t. 2 c. 5 n. 5. 6 meint, man habe für solche Mitwirkung die causa eines eignen entsprechenden Nachtheils nicht nöthig; man könne z. B. einem Dieb die Leiter halten, Nachschlüssel geben auch ohne Furcht eignen Schadens, wenn der Dieb sicher und in gleichem Umfang sein Werk vollbringen würde auch ohne solchen Beistand; dergleichen könne ein Knecht ohne weiteres auf Befehl, z. B. durch seinen Herrn gestohlene Sachen für jenen forttragen, wenn dieser sonst selbst es könnte und thäte. Der Verfasser denkt nicht bloß, derlei Cooperation entbinde von einer Restitution, sondern, wie der Text zeigt, sie sei überhaupt schlechthin erlaubt. Gegen diese Anschauung erheben sich aber folgende Gründe. Erstens würde dann auch eine Mitwirkung deshalb allein schon erlaubt sein, weil im Falle meiner Weigerung Andere cooperirten. Denn es macht keinen Unterschied, daß der Sünder, dem die Hilfe geleistet wird, durch sich oder durch Andere handelt; denn wer einer Hilfe bedarf und sie findet, unterscheidet sich in Bezug auf das Wesentliche der Sache nicht von Demjenigen, der ohne Andere selbst fertig wird: Die Sache kommt eben in jedem Fall zu Stande. Deshalb verwarf denn St. Alphons mit Recht die Entscheidung, ein Kutscher könne eine Dirne zu einem Sünder fahren, bloß deshalb schon, wenn sonst Andere es thäten.

Zweitens würde die Laymann'sche Theorie zu der Konsequenz nöthigen, daß eine Restitutionspflicht nicht erwachsen könne, aus einer unbefugten Cooperation zu einer Schadenstiftung, wenn die Beihilfe weder genügend, noch nöthig wäre, z. B., wenn Jemand mit Dreien einen Balken trug, den jene auch ohne ihn fortgeschafft hätten: Laymann selbst verlangt aber in diesem Fall mit Recht gleich Andern die Restitution eines Viertels. Zugleich erhellt aus diesem Fall, daß die obigen Beispiele Laymann's die Mitwirkung als schlechthin erlaubt, ganz sündlos auf-

faßten; denn diesen vierten Balkenträger zur Restitution zu obligiren, wenn er nicht gesündigt hätte, wäre nicht möglich, nur wegen unbefugter Theilnahme haftet er für sein Viertel, und diese unbefugte That gründet darin, daß er ohne Furcht vor eignem entsprechendem Nachtheil half: demnach muß auch die oben erwähnte Fortschaffung gestohlener Sachen betrachtet werden, schuld bare Theilnahme zieht die Restitution nach sich und diese fehlt nur, wenn die wirksame Beihilfe berechtigt, ohne Sünde war. Beides steht und fällt hier miteinander.

Drittens verpflichtet eine zwar genügende, aber nicht nöthige Beihilfe zur Schädigung, wenigstens einen Theil des Schadens, auf den man in solcher Weise faktisch influenzirte, zu repariren; diese allgemeine Lehre der Juristen und Theologen wäre irrig, wenn Laymann's Theorie richtig wäre; denn enthöbe die nicht nöthige Beihilfe, wie Laymann meinte, der Restitution, und zwar selbst, wo sie ohne metus gravis geleistet wurde, so mußte es eine berechnigte sein, was eben die Autoritäten läugnen und Laymann selbst, wo er ex professo dies behandelt, nicht gelten läßt; war sie eine berechnigte, so ohne Sünde, da ich das Gewissen nicht belaste durch solche Ausübung meines Rechtes. Die Wahrheit ist also, daß die genügende, aber unnöthige Beihilfe in casu restitutionspflichtig macht, wenn sie ohne Furcht entsprechender eigener Nachtheile geleistet würde; ist dem so, dann kann es nicht wahr sein, daß man ohne weiteres auf Verlangen die erwähnten Akte prästiren könne.

Unser Resultat geht folglich dahin, daß jede Cooperation, welche de facto geleistet wird, mag sie dem Andern entbehrlich sein oder nicht, nach den entwickelten Prinzipien zu beurtheilen ist.

Kurz also: Cooperation durch an sich erlaubte oder doch indifferente Akte ist gestattet, wenn sie physisch oder moralisch nicht vermieden werden kann.

Die moralische Unvermeidlichkeit liegt vor in materia iustitiae, wenn es sich um Abwehr eignen Schadens handelt, der

je nach den in Frage stehenden Gütern, welche Andern verletzt werden sollen, in der n. 2 bezeichneten Weise geartet sein muß, um das entstehende Uebel zu kompensiren. In andern Materien genügt die ratio vitandi damni proprii simpliciter gravis, weil die Liebe nicht obligirt, großen Nachtheil zu tragen, um (auch erheblich) größern des Nächsten zu verhüten (Gury 447, IV, 2°). Wo aber die Existenz der Communität auf dem Spiele steht, ist die Mitwirkung selbst zur Rettung des Lebens nicht erlaubt und ebenso ist immer die formelle Cooperation (durch Akte, die ex fine operis böse sind oder ex intentione prava operantis gesetzt würden), verboten.

Der Darwinismus und die Philosophie.

(Eine zeitgemäße Studie von Prof. Dr. **Springl**.)

I.

Was hat denn der Darwinismus mit der Philosophie zu thun? Diese Frage wird dem Leser unseres Artikels unwillkürlich über die Lippen kommen, wenn er die Aufschrift desselben „Darwinismus und die Philosophie“ liest. Ist man ja gewohnt, mit dem Namen „Darwinismus“ unsere heutige fortgeschrittene Naturforschung zu belegen und diese will ja durch und durch eine exakte sein, indem sie auf den strengen Ergebnissen der Empirie fußt und darum sorgfältig alles Philosophiren vermeiden will, durch welches man alles Mögliche und Unmögliche in die Natur hinein interpretirt habe. Jedoch die Sache beruht auf einem gewaltigen Irrthum. Allerdings hat die Den=Schelling'sche Naturphilosophie das Philosophiren über die Natur etwas in Mißcredit gebracht und bildet die exakte Methode der neueren Naturforschung eine heilsame Reaction gegenüber einem Vorgange, welcher von oben herab nach Maßgabe gewisser philosophischer Axiome die Natur zu construiren sucht; aber der „Darwinismus“ vertritt gar nicht eine derartige Reaction im Sinne der exakten naturwissenschaftlichen Forschung, sondern derselbe ist vielmehr selbst nichts anders als eine philosophische Spekulation, welche